



PLANZEICHENERKLÄRUNG

I ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN (NACH §9 BauGB, BauNVO UND PlanzV)

| WA 5 | II | Art der baulichen Nutzung | Zahl der Vollgeschosse |
|----------|--------------|---------------------------|------------------------|
| GRZ 0,35 | GFZ 0,8 | Grundflächenzahl | Geschossflächenzahl |
| DN 25-45 | TH max 4,20m | Dachneigung | Traufhöhe |
| o | FH max 9,00m | Bauweise | Firsthöhe |

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA 5 Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

| | |
|--------------|--------------------------------------|
| GRZ 0,35 | Grundflächenzahl |
| GFZ 0,8 | Geschossflächenzahl als Höchstmaß |
| TH max 4,20m | Traufhöhe als Höchstmaß |
| FH max 9,00m | Firsthöhe als Höchstmaß |
| II | Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß |

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o offene Bauweise
Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

| | |
|--|--|
| | Straßenbegrenzungslinie |
| | Strassenverkehrsflächen |
| | Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung |
| | Mechverkehrsfläche |
| | Fußgängerbereich |

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünflächen (Zweckbestimmung: Strassenverkehrsgrün)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

| | |
|--|---|
| | Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a) BauGB |
| | Anpflanzung von Bäumen |
| | Nähere Bestimmung der Bepflanzung |
| | Sonstige Planzeichen |
| | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB) |
| | Nicht überbaubare Fläche |

FESTSETZUNG NACH § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 Abs. 1 Thür. BO

DN 25-45 Dachneigung in Grad

II ZEICHNERISCHE HINWEISE UND PLANZEICHEN (OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER)

| | |
|--|---|
| | Vorhandene Gebäude |
| | Flurstücksgrenzen und Flurstücksnummern |

TEIL B: PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 9 Abs. 1 UND 3 BauGB

| Nr. | Festsetzung | Ermächtigung |
|-----|---|--|
| 1. | ART DER BAULICHEN NUTZUNG | § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB |
| 1.1 | Für die Allgemeinen Wohngebiete WA 5 wird festgesetzt, dass die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, 4 und 5 BauNVO nur ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zulässig sind. | § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO |
| 2. | MASS DER BAULICHEN NUTZUNG | § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO |
| 2.1 | Im Allgemeinen Wohngebiet WA 5 ist die Bezugsfläche für die Höhenfestsetzungen der Oberkante Fertigfußboden (OKFF) im Erdgeschoss die Oberkante der senkrecht zur Gebäudemitte nächstliegenden Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung. | § 18 Abs. 1 BauNVO |
| 2.2 | Im Allgemeinen Wohngebiet WA 5 darf die Oberkante Fertigfußboden (OKFF) im Erdgeschoss max. 0,60 m über der Bezugsfläche liegen. | § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO |
| 2.3 | Die Traufhöhe ist die Höhenlage der Schrittkante der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut bezogen auf die Oberkante Fertigfußboden (OKFF) im Erdgeschoss. | § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO i. V. m. § 18 Abs. 1 BauNVO |
| 2.4 | Die max. Firsthöhe (Gebäudehöhe) ist die Gesamthöhe des Gebäudes, die gemessen wird bezogen auf die Oberkante Fertigfußboden (OKFF) im Erdgeschoss. | § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO |
| 3. | HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNHÄUSEN | § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB |
| 3.1 | Im allgemeinen Wohngebiet WA 5 wird die höchstzulässige Zahl der Wohneinheiten je Wohngebäude auf 2 begrenzt. | § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB |
| 4. | ÖBERBAUBARE UND NICHT ÖBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN | § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 14 Abs. 1 und 2, 23 Abs. 5 BauNVO |
| 4.1 | Untergeordnete Nebenanlagen sind in dem Wohngebiet WA 5 auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche bis zu einer Größe von 15 m² umbauten Raum zulässig. In den Vorgartenbereichen sind Nebenanlagen unzulässig. | § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 14 Abs. 1 und 2, 23 Abs. 5 BauNVO |
| 5. | STELLPLÄTZE, GARAGEN MIT IHREN EINFAHRTEN | § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB |
| 5.1 | Im Wohngebiet WA 5 sind Garagen und Carports nur innerhalb der bebaubaren Grundstücksfläche anzuordnen. Ausnahmsweise können Garagen und Carports außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche angeordnet werden, wenn sie zwischen geradliniger Verlängerung der straßenseitigen Baugrenze und der rückwärtigen Baugrenze vorgesehen werden. Stellplätze sind nur bis zur rückwärtigen Baugrenze bzw. deren geradliniger Verlängerung zulässig. | § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB |
| 5.2 | Im Wohngebiet WA 5 ist je Baugrundstück maximal eine Zufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche zulässig. Die maximale Breite von Zufahrten von den öffentlichen Verkehrsflächen zum Grundstück darf 3,0 m nicht überschreiten. | § 9 Abs. 1 Nr. 23 a) BauGB |
| 6. | VERBODENDES VERBOT VON BRENNSTOFFEN | § 9 Abs. 1 Nr. 23 a) BauGB |
| 6.1 | Für das WA 5 gilt: In Feuerungsanlagen, die nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes neu errichtet oder verändert werden, dürfen keine festen oder flüssigen Brennstoffe verbrannt werden. Abweichend davon sind ausnahmsweise feste oder flüssige Brennstoffe zulässig, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung die Feuerungsanlage die Emissionsanforderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel“ erfüllt und wenn nachgewiesen wird, dass außerhalb der Heizperiode durch emissionsfreie Anlagen wie Solaranlagen und Wärmepumpen der Warmwasserbedarf gedeckt werden kann. Ausnahmsweise zulässig sind offene Kamine gemäß § 4 Abs. 3 der 1. BImSchV. | § 9 Abs. 1 Nr. 23 a) BauGB |
| 7. | VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN | § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB |
| 7.1 | Zum Schutz gegen Außenlärm sind nach DIN 4109 (Titel: Schallschutz im Hochbau, Anforderungen und Nachweise; Ausgabe: 1992-08; Bezugsmöglichkeit: Deutsches Institut für Normung e.V.; www.din.de) die Anforderungen aus Tabelle 8 an die Luftschalldämmung der Außenwände für den Lärmpegelbereich IV (außer Südostfassade) zu realisieren. Für die von der maßgeblichen Lärmquelle abgewandte Gebäudeseite (Südostfassade) gelten die Anforderungen des Lärmpegelbereiches III. Zur Belüftung dienende Fenster von Schlaf- und Kinderzimmern sind auf der der Bodenfeldallee abgewandten Gebäudeseite (Südostfassade) anzuordnen. | § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB |
| 7.2 | Wenn die Belüftung der zur Nachtzeit genutzten Aufenthaltsräume nur über Fenster zur Bodenfeldallee möglich ist, sind schallgedämmte Lüftungseinrichtungen vorzusehen, die eine Einhaltung des unter 7.1 festgesetzten Schalldämm-Maßes gewährleisten. | |

8. ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN § 9 Abs. 1 Nr. 25a) BauGB

| | | |
|-----|--|---------------------------|
| 8.1 | Für die zeichnerisch und textlich festgesetzten Baum- und Strauchpflanzungen sind standortgerechte, heimische Arten zu verwenden. | |
| 8.2 | Pflanzung P 5 auf der öffentlichen Grünfläche zwischen dem Baugelände WA 5 und der Bodenfeldallee - Anpflanzung von 48 Laubbäumen - Anpflanzung einer zweireihigen Laubgehölzhecke | |
| 8.3 | Für das WA 5 gilt: Auf je 100 m² nichtüberbaubarer Grundstücksfläche ist mindestens ein Laubbaum zu pflanzen. | |
| 8.4 | Ausnahmsweise sind zeichnerisch festgesetzte Baumstandorte in ihrer Lage verschiebbar. | |
| 9. | ZUORDNUNG VON AUSGLEICHSMASSNAHMEN | § 9 Abs. 1a) Satz 2 BauGB |
| 9.1 | Die Festsetzung 8.2 dient dem Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft auf den Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Mischverkehrsfläche und wird diesen Flächen zugeordnet. Verteilungsmaßstab ist die versiegelte Fläche. | § 135 b BauGB |

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit der ThürBO

| Nr. | Festsetzung | Ermächtigung |
|------|---|----------------------------------|
| 10. | GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN | § 83 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 ThürBO |
| 10.1 | Für das WA 5 gilt: Abgrabungen und Aufschüttungen sind nur ausnahmsweise zulässig. | § 83 Abs. 1 ThürBO |
| 10.2 | Für das WA 5 gilt: Es sind ausschließlich symmetrische Sattel- und Walmdächer zulässig. Ausnahmsweise sind bei Garagen und Carports begrünte Flachdächer zulässig. Die Firstrichtung der Dächer verläuft parallel zur Bodenfeldallee. Dachaufbauten und Dachgaupen sind nur mit einer max. Gesamtbreite je Dachfläche von der Hälfte der Breite der darunter liegenden Gebäudefassade zulässig. Drepmsel sind bis zu einer Höhe von 0,90 m zulässig. Gemessen wird die Höhe des Drepmsels an der Innenseite der Außenwand von der Oberkante Rohdecke bis zur Unterkante Dachkonstruktion. Staffelfestsetzungen sind unzulässig. | § 83 Abs. 1 ThürBO |
| 10.3 | Für das WA 5 gilt: Heizungsanlagen sind vollständig in die Gebäude zu integrieren. Zu- und Abluftschächte sowie Schornsteine oder Abgassysteme bis zu einer Größe von jeweils max. 600 mm Durchmesser und einer Länge bis zu max. 2,00 m sind abweichend davon allgemein zulässig. | § 83 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO |
| 10.4 | Für das WA 5 gilt: Abfallbehälter, Wertstoffammelstellen, Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter sind in Gebäude zu integrieren oder durch geeignete Maßnahmen vor der Einsicht vom öffentlichen Straßenraum zu schützen, mit Hecken, berankten Pergolen o.ä. einzugrenzen. Der Abstand zwischen der Straßengrenzungslinie und den Stellplätzen für bewegliche Abfallbehälter hat mindestens 1,50 m zu betragen. | § 83 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO |
| 10.5 | Für das WA 5 gilt: Masten und Antennenanlagen mit mehr als 2 m Gesamthöhe über Gebäudefirst sind ausnahmsweise zulässig. Masten und Antennenanlagen mit mehr als 5 m Gesamthöhe über Gebäudefirst sind nicht zulässig. Freistehende Masten und Antennenanlagen sind nicht zulässig. | § 83 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO |
| 10.6 | Für das WA 5 gilt: Einfriedungen gegenüber öffentlichen Straßenverkehrsflächen und zu den benachbarten Baugrundstücken sind bis zu einer Höhe von max. 1,50 m bezogen auf die Oberkante der an das Grundstück angrenzenden Straßenverkehrsfläche zulässig. Einfriedungen sind ausschließlich als mit Laubgehölzhecken hinterpflanzte Metallzäune oder als Metallzäune mit senkrechten Stäben zulässig. | § 83 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO |

HINWEISE (OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER)

- Für das WA 5 gilt:**
- Archäologische Bodenfunde**
Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist mit archäologischen Funden zu rechnen. Zufallsfunde sind entsprechend § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Erfurt oder dem Thüringer Landesamt für archäologische Denkmalfürge anzuzeigen. Für alle Einzelvorhaben innerhalb des Plangebietes ist eine Erlaubnis entsprechend § 13 Thüringer Denkmalschutzgesetz einzuholen, sofern diese mit Eingriffen in den Boden verbunden sind, vgl. § 2 Abs. 2, § 13 Abs. 1 Nr. 3, § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz.
 - Bodenaufschlüsse**
Geplante Erdaufschlüsse und größere Baugruben sind dem Thüringer Landesamt für Geologie Weimar rechtzeitig anzuzeigen. Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und die Lagepläne der Bohrungen sind der Thüringer Landesanstalt für Geologie in Weimar zu übergeben.
 - Bodenvunreinigungen**
Werden bei Erdbauarbeiten schadstoffkontaminierte Medien in Boden, Wasser oder in der Luft angetroffen, so ist die untere Bodenschutzbehörde, Umweltschutzamt der Stadt Erfurt zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.
 - Kampfmittelgefährdung**
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans gilt als kampfmittelgefährdet. Munitions- und Bombenfunde sind sofort der zuständigen Behörde, dem Munitionsbergungsdienst und dem Bürgeramt der Stadt Erfurt zu melden. Bauvorhaben sind vor Abbruch/Baubeginn dem Munitionsbergungsdienst anzuzeigen.
 - Lärmbelastigung**
Im Geltungsbereich werden die Werte des Beiblattes zur DIN 18005-1 (Titel: Schallschutz im Städtebau, Berechnungsverfahren; Ausgabe: 1987-05; Bezugsmöglichkeit: Deutsches Institut für Normung e.V.; www.din.de) überschritten.
 - Verkehrsflächenaufteilung**
Die innerhalb der Straßengrenzungslinien dargestellte Verkehrsflächenaufteilung ist als informelle Darstellung zu betrachten. Die exakte Ausgestaltung wird entsprechend den Erfordernissen des Straßenbaus, der Grundstücksfahrten und der Lage der Versorgungsleitungen mit in der Ausführungsplanung erfolgen.
 - Einsichtnahme von Vorschriften**
Die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften (DIN-Normen etc.) können dort eingesehen werden, wo nach der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.d.F. vom 16.03.2004 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 08.07.2009 (GVBl. S. 592)
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
- Raumordnungsverordnung (ROV) vom 13.12.1990 (BGBl. I S. 2766), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
- Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPLG) vom 15.05.2007 (GVBl. S. 419)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
- Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i.d.F. der Neukommunalordnung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 20.07.2009 (BGBl. I S. 2342)
- Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (Thüringer Naturschutzgesetz - ThürNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.08.2006 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl. S. 267)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.03.2011 (BGBl. I S. 292)
- Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG) i.d.F. vom 14.04.2004 (GVBl. S. 465, 562), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.12.2008 (GVBl. S. 574)
- Bundeskleinartengesetz (BKleingG) vom 28.02.1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19.09.2006 (BGBl. I S. 2146)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163)
- Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.2009 (GVBl. S. 648)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) neugefasst durch Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163)
- Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Thüringer UVPG-Gesetz - ThürUVPG) vom 20.07.2007 (GVBl. S. 85)
- Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 07.05.1999 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58)
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BbodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.12.2004 (BGBl. I S. 3214)

Stand: 04.05.2011

Planverfasser: Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
Lobstrasse 34, 99096 Erfurt

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung Erfurt

i.v. Thiel Amtsdirektor
J. Thiel Abteilungsleiter
S. Thiel Prüfer
S. Thiel Bearbeiter

Verfahrensvermerk zur 2. Änderung des Bebauungsplanes MAR 410 für das Gebiet östlich der Ilmenauer Straße im Teilbereich Bodenfeldallee im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Genehmigung des Bebauungsplanes durch das Thüringer Landesverwaltungsamt: 20.11.1996, AZ: 4621.202ERWA/WIG-MAR 410
Rechtskraft des Bebauungsplanes: 14.12.1996
Rechtskraft der 1. vereinfachten Änderung: 18.04.1997

Der Stadtrat Erfurt hat am 20.09.2006 mit Beschluss Nr. 188/2006, ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 19 vom 06.10.2006 die 2. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.
Nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wurde von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.
Erfurt, den 2. JUNI 2011
Oberbürgermeister

Der Stadtrat Erfurt hat am 20.09.2006 mit Beschluss Nr. 188/2006 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Erfurt, den 2. JUNI 2011
Oberbürgermeister

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und dessen Begründung haben gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom 16.10.2006 bis zum 17.11.2006 öffentlich ausliegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung, sind gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 19 vom 06.10.2010 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Erfurt, den 2. JUNI 2011
Oberbürgermeister

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 29.09.2006 zur Stellungnahme aufgefordert worden.
Erfurt, den 2. JUNI 2011
Oberbürgermeister

Der Stadtrat Erfurt hat am 25.05.2011 mit Beschluss Nr. 188/2011 die Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen die Abwägung beschlossen und die 2. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 83 Abs. 2 ThürBO und § 9 Abs. 2 ThürBO als Satzung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB
Erfurt, den 03. AUG. 2011
Oberbürgermeister

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes einschließlich der Textfestsetzung wurde gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 24.04.2011 vorgelegt. Die Satzung wurde nicht beanstandet.
Erfurt, den 03. AUG. 2011
Oberbürgermeister

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieser 2. Änderung des Bebauungsplanes mit dem Willen der Landeshauptstadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes werden bekundet.
AUSFERTIGUNG
Erfurt, den 03. AUG. 2011
Landeshauptstadt Erfurt
A. Bausewein
Oberbürgermeister

RECHTSVERBUNDLICH
Erfurt, den
Oberbürgermeister

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 12.04.11 übereinstimmen.
Apolda, den 13.04.2011
Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Katasterbereich Apolda

Stand ALK: 09.2010

Bebauungsplan MAR 410
2. Änderung des Bebauungsplanes MAR 410
"Östlich der Ilmenauer Straße"
im Teilbereich Bodenfeldallee

Erfurt
LANDESHAUPTSTADT
THÜRINGEN
Stadtverwaltung

Maßstab: 1:1000 Datum: 05.05.2011 Planauschnitt unmaßstäblich Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung